

Michael Gurt: stichwort Technischer Jugendmedienschutz

Beitrag aus Heft »2017/02 Postfaktisch: Journalismus im medialen Wandel«

Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ist festgelegt, dass Anbieter von Internetdiensten – genauso wie Rundfunksender – verpflichtet sind, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen. Dies kann mit technischen Hilfsmitteln gewährleistet werden. Dem Anbieter stehen dafür drei Möglichkeiten zur Verfügung: - Zeitgrenzen, die den Zugang beschränken. So ist die Verbreitung von Angeboten ab 18 Jahren zwischen 23 und 6 Uhr zulässig. Zwischen 22 und 6 Uhr dürfen Angebote ab 16 Jahren verbreitet werden; - technische Mittel, etwa die Jugendschutzvorsperre, bei der zur Freischaltung der Sendung erst ein spezieller Jugendschutz-PIN eingegeben werden muss, oder der sogenannte Perso-Check (auch Personalausweiskennziffernprüfung), bei dem die Personalausweisnummer als Schlüssel für den Zugang zum Angebot dient; - Jugendschutzprogramme: Der Anbieter kann die Inhalte mit einer technischen Altersinformation (Label) versehen, die von anerkannten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden können.

Das derzeit einzige anerkannte Jugendschutzprogramm ist JusProg. Die letzte der drei Möglichkeiten kommt bei vielen Videoportalen zum Einsatz, zum Beispiel bei tvnow.de, der Mediathek der RTL-Gruppe. Dies bedeutet in der Praxis, dass zum Beispiel ungeschnittene Folgen von Game of Thrones, die vom Sender ‚ab 18‘ gelabelt wurden, sieben Tage nach Ausstrahlung abrufbar sind. Um zu verhindern, dass Kinder mit unangemessenen Inhalten in Berührung kommen, müssen Eltern demnach eine Jugendschutzsoftware am heimischen Rechner installieren und entsprechend konfigurieren. Vorausgesetzt, sie sind sich des Problems bewusst und über die entsprechenden Möglichkeiten ausreichend informiert. Die andere Möglichkeit ist, nur gemeinsam mit den Kinder Internetangebote zu nutzen, was mit zunehmendem Alter immer schwieriger werden dürfte.

Noch komplizierter ist die Lage bei mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets. Hier bietet JusProg mit dem JusProg-Kinderschutzbrowser – nach eigenen Angaben – schnell, einfach und kostenfrei einen sicheren Surfraum für Kinder. Diese JusProg-App filtert automatisch Inhalte im Internet nach Anbieterkennzeichnungen und ständig aktualisierten Filterlisten für die jeweils eingestellte Altersgruppe – zumindest für das Betriebssystem iOS, die Android-Variante funktioniert für aktuellere Betriebssysteme nicht (mehr). Ob und wann diese Lücke geschlossen wird, steht in den Sternen. Der Anbieter weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die Smartphone-Varianten nicht Gegenstand der gesetzlichen Anerkennung sind. Bei Settop-Boxen, Spielekonsolen, Smart-TVs und ähnlichen Geräten, die auch Zugang zu Internetinhalten bieten, sind Zugänge und Sicherungsmöglichkeiten noch unübersichtlicher. Eltern bleibt es also nicht erspart, im Einzelnen die Optionen zu prüfen, und sich mit den jeweiligen technischen Besonderheiten auseinanderzusetzen.